

## Verhalten nach schweren Ereignissen

### Zweck

Dieses Merkblatt soll Informationen darüber geben, welche Punkte nach einem schweren Ereignis beachtet werden sollten, welche Möglichkeiten für die Unternehmung bestehen vorzugehen und welche Hilfe bezogen werden kann.



# Inhaltsverzeichnis

<b>Zweck</b>	<b>1</b>
<b>1 Ereignis</b>	<b>3</b>
1.1 Alarmierung / 1. Hilfe	3
<b>2 Notfallplan umsetzen</b>	<b>3</b>
2.1 Notfallplan	3
2.2 Einweisung Rettungskräfte	3
2.3 Zusammenarbeit mit der Blaulichtorganisation	4
2.4 Betreuung der Mitarbeitenden	4
2.5 Weiterführende Merkblätter, Checklisten Vorgaben:	5
<b>3 Interne Bewältigung und Kommunikation</b>	<b>5</b>
3.1 Geschäftsleitung	5
3.2 Benachrichtigung der Angehörigen von Verunfallten	5
3.3 Information in der Unternehmung	6
3.4 Betreuung der Arbeitskollegen/-innen	6
3.5 Weiterführende Merkblätter, Checklisten Vorgaben:	7
<b>4 Zusammenarbeit und Kommunikation Bauherr / Behörden</b>	<b>7</b>
4.1 Bauherrschaft / Bauleitung	7
4.2 Polizei / Staatsanwaltschaft	8
4.2.1 Allgemeiner Verfahrensablauf nach Eintritt eines Ereignisses	8
4.2.2 Verhalten des Unternehmens während des Vor- bzw. Untersuchungsverfahrens	8
4.3 Interne Unfalluntersuchung	9
4.4 SUVA	9
4.5 Behörden / Dritte (z.B. betroffene Anwohner)	10
<b>5 Umgang und Kommunikation Medien / Gewerkschaften</b>	<b>11</b>
5.1 Wegweiserecht	11
5.2 Medien	11
5.3 Gewerkschaften	11
5.4 Erkenntnisse und daraus resultierende Massnahmen	11

## 1 Ereignis

### 1.1 Alarmierung / 1. Hilfe

Bei einem schweren Ereignis ist eine frühzeitige Alarmierung und korrekte Anwendung der Ersten Hilfe lebensrettend. Zur Ersten Hilfe gehören alle Massnahmen, die Menschen bei einem Notfall ergreifen, bis professionelle Hilfe vor Ort ist. Das Ziel der Ersten Hilfe ist, den Zustand der verletzten oder erkrankten Person so lange zu stabilisieren, bis der Rettungsdienst die Versorgung übernimmt. Dabei ist es wichtig, die verunglückte Person an einen sicheren Ort zu bringen und gegebenenfalls lebensrettende Sofortmassnahmen einzuleiten sowie den Rettungsdienst zu verständigen.

#### Was soll der Betrieb beachten?

- Abgabe einer baustellenspezifischen Notfallkarte an die Mitarbeitenden:
  - Telefonnummer der Rettungsdienste;
  - Adresse der Baustelle;
  - Telefonnummer der internen Ansprechpartner.
- Instruktion der Mitarbeitenden (Fluchtwege, Sammelplatz, Alarmierung etc.)
- Abgabe von relevanter Publikation (z.B. BfA Info Erste Hilfe auf Baustellen).

## 2 Notfallplan umsetzen

### 2.1 Notfallplan

Bei grösseren Baustellen besteht die Möglichkeit, dass seitens des Bauherrn oder der Bauherrenvertretung bereits ein Notfallplan besteht. Ist dies nicht der Fall, ist durch den Betrieb ein baustellenspezifischer Notfallplan zu erstellen. Der Notfallplan beinhaltet neben externen und internen Notfallnummern auch Angaben zur Baustelle, welche für die Erste Hilfe und eine effiziente Rettung relevant sind. Hierzu gehören: Fluchtwege, Sammelplatz, Standort, Löschmittel, Erste-Hilfe-Koffer und Zufahrtswege für Rettungswagen usw. aber auch die Standorte, an welchen Gefahrstoffe gelagert werden. Letzteres ist vor allem bei Ausbruch eines Feuers relevant.

### 2.2 Einweisung Rettungskräfte

Nach der Alarmierung der Rettungskräfte ist es wichtig, eine Person zum Einweisen der Rettungskräfte an der Hauptzufahrtsstrasse zu positionieren. Insbesondere bei Baustellen die sich ausserhalb der urbanen Zonen befinden. Hier können oftmals noch keine genauen Angaben zur Adresse gemacht werden und/oder der Baustellenzugang verändert sich im Laufe des Bauprozesses. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden wissen, wo die Rettungskräfte eingewiesen werden müssen. Es wird immer wieder festgestellt, dass Mitarbeitende wohl die Ortsbezeichnung kennen, nicht jedoch die genaue Adresse.

#### **Was muss der Betrieb umsetzen?**

- Sicherstellen, dass ein baustellenspezifischer Notfallplan vorhanden ist;
- Notfallplan an den neuralgischen Punkten aushängen und an die Mitarbeitenden kommunizieren;
- Bei einem Ereignis:
  - Alarmieren;
  - Erste Hilfe leisten;
  - Einweisung der Rettungskräfte sicherstellen.
- Bei Ereignissen, die nicht nur eine einzelne Person betreffen, sondern für alle Personen eine Gefahr darstellen (z.B. Feuerausbruch, Einsturz eines Grabens oder einer Böschung etc.) ist sicherzustellen, dass sich alle Personen sofort zum Sammelplatz begeben.

### **2.3 Zusammenarbeit mit der Blaulichtorganisation**

Nach Eintreffen der Rettungskräfte werden diese die weitere Rettung leiten und mit der Betreuung der verunglückten Person fortfahren. Alle zur Unterstützung der Rettungskräfte notwendigen Anwesenden müssen den Anweisungen der Rettungskräfte oder der Polizei folgeleisten.

Ohne Absprache mit der Polizei oder der Einsatzleitung der Rettung dürfen keine Aktionen unternommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es darum geht, die Unfallstelle zu räumen oder zum Schutz der Anwesenden zu sichern. Dadurch können wichtige Beweise verloren gehen und die Ursache des Ereignisses kann allenfalls nicht mehr korrekt nachvollzogen werden.

Ist bei einem Ereignis die Polizei vor Ort, wird zusätzlich ein Polizeirapport erstellt. Hierzu werden unmittelbar beteiligte Personen befragt. Wenn möglich, ist ein Baustellenbüro zur Verfügung zu stellen, damit die Personenbefragung in einem ruhigen Rahmen durchgeführt werden kann.

Bei der Befragung möglicher Zeugen kann der Vorgesetzte gegebenenfalls anwesend sein, sofern die Polizei dies erlaubt und der Befragte einwilligt.

#### **Was muss der Betrieb beachten?**

- Der jeweils Ranghöchste auf der Baustelle bespricht mit den Rettungskräften und der Einsatzleitung die Lage und das weitere Vorgehen:
  - Baustellenspezifische sicherheitsrelevante Massnahmen zum Schutz der Rettungskräfte während der Rettung;
  - Prozess und Durchführung der Zeugenbefragung;
  - Notwendigkeit eines Care-Teams abklären.
- Falls der Vorgesetzte bei der Befragung nicht anwesend sein kann:
  - Bei fremdsprachigen Personen ist auf Wunsch ein Dolmetscher beizuziehen;
  - Antrag an die Polizei, dass gemachte Aussagen auf Unstimmigkeiten, die allenfalls aufgrund der Fremdsprachigkeit entstanden sind, überprüft werden dürfen;
  - Protokoll erst unterschrieben, wenn die Angaben stimmig sind.

### **2.4 Betreuung der Mitarbeitenden**

Mitarbeitende, die während dem Ereignis anwesend waren, sollten unmittelbar danach betreut werden. Je nach Ereignis, kann es notwendig sein, dass für die Notfallseelsorge bzw. notfallpsychologische Unterstützung ein professionelles Care-Team anzufordern ist. Insbesondere Ereignisse mit Personenschaden stellen eine sehr grosse Herausforderung dar, mitunter weil man als Führungsperson meistens selbst direkt betroffen ist.

**Folgende Punkte sind bei der Betreuung von Arbeitskollegen/-innen in Betracht zu ziehen:**

- Wenn möglich einen ruhigen Raum zur Verfügung stellen;
- Personen mit schockartigen Anzeichen von Rettungskräften untersuchen lassen;
- Die Betreuung durch ein Care-Team kann durch die Einsatzleitung angeordnet / empfohlen werden und ist für die ersten Stunden nach einem schweren Ereignis in den meisten Kantonen nicht kostenpflichtig. Fehlende oder ungenügende Betreuung kann zu:
  - krankheitsbedingten Absenzen aufgrund eines psychischen Traumas;
  - negativen Gerüchten;
  - oder Stress und Unzufriedenheiten bei den Betroffenen führen.
- Nach einem schweren Ereignis sollten Betroffene nicht alleine nach Hause fahren. Falls möglich, sind sie durch Familienangehörige/Freunde abzuholen oder der Transport der Betroffenen ist durch die Unternehmung zu organisieren;
- Personen, die alleine wohnen, soll empfohlen werden, sich zu Angehörigen / Bezugspersonen zu begeben oder diese zu sich nach Hause einzuladen.

**2.5 Weiterführende Merkblätter, Checklisten Vorgaben:**

Suva: [Seelische Nothilfe](#). Was tun nach einem schweren Unfall am Arbeitsplatz?  
Checkliste [Notfallplanung](#)  
Arbeitssicherheit: [Instruktionsmittel für die Baustelle](#)

**3 Interne Bewältigung und Kommunikation**

**3.1 Geschäftsleitung**

Die Baustellenverantwortlichen sollten unverzüglich nach einem schweren Ereignis die Geschäftsleitung über die Geschehnisse informieren. Denn sehr schnell werden bei der Geschäftsstelle Anfragen von Nachbarn, Behörden, Medien usw. eingehen.

Die Geschäftsleitung muss am selben Tag eine interne Unfallabklärung in Auftrag geben. Die Unfalluntersuchung kann durch interne oder externe Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss Eignungsverordnung SR 822.16 durchgeführt werden.

**3.2 Benachrichtigung der Angehörigen von Verunfallten**

Eine negative Nachricht Angehörigen zu überbringen, stellt eine enorm belastende Herausforderung für den Überbringer der Nachricht dar. Polizeiangehörige sind hierfür ausgebildet. Zudem hat die Polizei in den meisten Fällen keinen persönlichen Bezug zu den Angehörigen der Verunfallten. Wenn immer möglich, sollte diese Aufgabe der Polizei überlassen werden. Der Geschäftsführer wird dazu angehalten, bei der Polizei die Information einzuholen, wie die Angehörigen die Nachricht aufgenommen haben. Auch wenn es äusserts wichtig ist, dass der Geschäftsführer sich bei den Angehörigen meldet, kann es durchaus sein, dass diese einige Stunden benötigen, um mit dem ersten Schock umzugehen.

Folgende Punkte sind bei der Kommunikation zu beachten:

- Unverzögliche Information an die im Notfallplan oder im internen Kommunikationsprozess definierten Ansprechpersonen des Betriebes;
- Zeitnahe interne Unfallabklärung starten durch interne oder externe Spezialisten der Arbeitssicherheit;
- Übergabe der Kontaktdaten der Angehörigen (Name, Adresse, Telefonnummer) an die Polizei;
- Es muss vermieden werden, dass Arbeitskollegen/-innen die Angehörigen vor der Polizei informieren.

### 3.3 Information in der Unternehmung

Der Mensch ist neugierig, so sind es auch die Arbeitskollegen/-innen der verunglückten Person, insbesondere nach einem schweren Ereignis. Oft wird der Vorwand «aus Fehlern lernen» vorgeschoben.

Nach dem Unfall und während des ganzen Strafverfahrens empfiehlt es sich, aus untersuchungstechnischen Gründen keine Aussagen / Mitteilungen in Bezug auf das Ereignis nach aussen zu tätigen und von Anfang an einen Anwalt beizuziehen. Die Arbeitskollegen/-innen sind darauf hinzuweisen, ebenfalls keine Informationen nach aussen zu tragen, keine Interviews zu geben und sich auch nicht als «Lesereporter» zu profilieren.

Die Arbeitskollegen/-innen sind über das Ereignis sowie über den Stand des Verfahrens im Sinne von «so wenig wie möglich, so viel wie nötig» lediglich dann zu informieren, sofern dies für das Verfahren oder aus Gründen der Sicherheit notwendig ist. Ansonsten liegt es im Ermessen des Betriebes, ob im Rahmen des Zulässigen eine allgemeine Information für die Arbeitskollegen/-innen stattfinden soll. Bei Unsicherheit sollte der Anwalt des Betriebes konsultiert werden. Erkenntnisse aus dem Ereignis, welche Massnahmen für die Unternehmung haben, sollten erst nach den Ermittlungen kommuniziert und umgesetzt werden.

Was ist bei der internen Kommunikation zu beachten?

- ArbeitskollegInnen im Vorfeld instruieren, dass keine Auskünfte und Spekulationen bezüglich Ereignisses an externe Stellen weitergegeben werden dürfen (Dokumentieren);
- In Betriebsreglement definieren, dass keine Auskünfte bezüglich Ereignisse an Dritte weitergegeben werden dürfen;
- Nach dem Ereignis und während dem Verfahren nur sicherheitsrelevante Informationen an die Arbeitskollegen/-innen weitergeben;
- Beizug eines Juristen prüfen.

### 3.4 Betreuung der Arbeitskollegen/-innen

Jeder Mensch bewältigt ein Ereignis auf seine persönliche Art und Weise. Schwerwiegende Ereignisse können zu psychischen Beeinträchtigungen führen, dies auch oft Wochen oder Monate nach einem Ereignis. Dabei ist es wichtig, nach einem Ereignis die Arbeitskollegen/-innen auf ein verändertes Verhalten zu beobachten. Dabei können folgende Symptome auftreten (Liste nicht abschliessend):

- Teilnahmslosigkeit, Abwesenheit
- Veränderung zu introvertiertem Verhalten
- Bedrücktheit
- Zurückweisendes Verhalten

#### **Was ist zu beachten im Umgang betroffenen Arbeitskollegen/-innen?**

- Betroffene ansprechen, wenn ein verändertes Verhalten festgestellt wird;
- Hilfe anbieten. Ein Gespräch kann viel bewirken;
- Beizug einen Arbeitspsychologen oder Seelsorger bei Bedarf;
- Betroffene über die Möglichkeit informieren, dass der Dienst eines Arbeitspsychologen oder Seelsorgers auch noch zu einem späteren Zeitpunkt abgeholt werden kann.

### **3.5 Weiterführende Merkblätter, Checklisten Vorgaben:**

Interne Vorgaben (Dokumente): Notfallkonzept Baustelle, Notfallkonzept und Notfallorganisation Unternehmung

Suva: Seelische Nothilfe. Was tun nach einem schweren Unfall am Arbeitsplatz?

Die betriebsinterne Unfallabklärung: Daraus lernen, damit es sich nicht wiederholt

## **4 Zusammenarbeit und Kommunikation Bauherr / Behörden**

### **4.1 Bauherrschaft / Bauleitung**

Auf grösseren Baustellen ist durch das Baustellennotfallkonzept oft auch eine Liste der zu informierenden Personen der Bauherrschaft und der Bauleitung vorhanden. Diese Personen sind unmittelbar nach dem Ereignis durch die Baustellenverantwortlichen oder die Geschäftsleitung zu informieren. Ist die Bauherrschaft eine Unternehmung oder die öffentliche Behörde, werden auch diese sehr schnell mit Anfragen von der Presse überhäuft. Die Kommunikation muss daher gegen aussen (Presse) vorgängig mit der Bauherrschaft/Bauleitung abgesprochen werden, vor allem in Bezug darauf, wer welche Informationen wie und an wen kommuniziert.

Ein Ereignis kann eine Bauverzögerung zur Folge haben, aber auch Änderungen im Bauprozess. Besonders Änderungen im Bauprozess können zu grösseren finanziellen Mehraufwendungen führen. Bei Änderungen von baustellenspezifischen Schutzmassnahmen, welche durch die SUVA oder den Bauherrn angeordnet werden, ist es wichtig, diese mittels Nachträge an die Bauherrschaft/Bauleitung zu kommunizieren. Hier kann auch die Bauherrschaft/Bauleitung in Pflicht genommen werden, denn die Bauarbeitenverordnung BauAV nach Art. 3 Abs. 1 besagt. «Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.»

Nach einem Ereignis kann es vorkommen, dass die Bauherrschaft eine zusätzliche Gefährdungsbeurteilung einfordert. Es ist wichtig, dass der Umfang und Fokus der Gefährdungsbeurteilung allen involvierten Parteien bekannt ist.

Für die Erstellung und/oder Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung sind jeweils Spezialisten/-innen der Arbeitssicherheit gemäss Eignungsverordnung beizuziehen.

### Was ist bei der externen Kommunikation zu beachten?

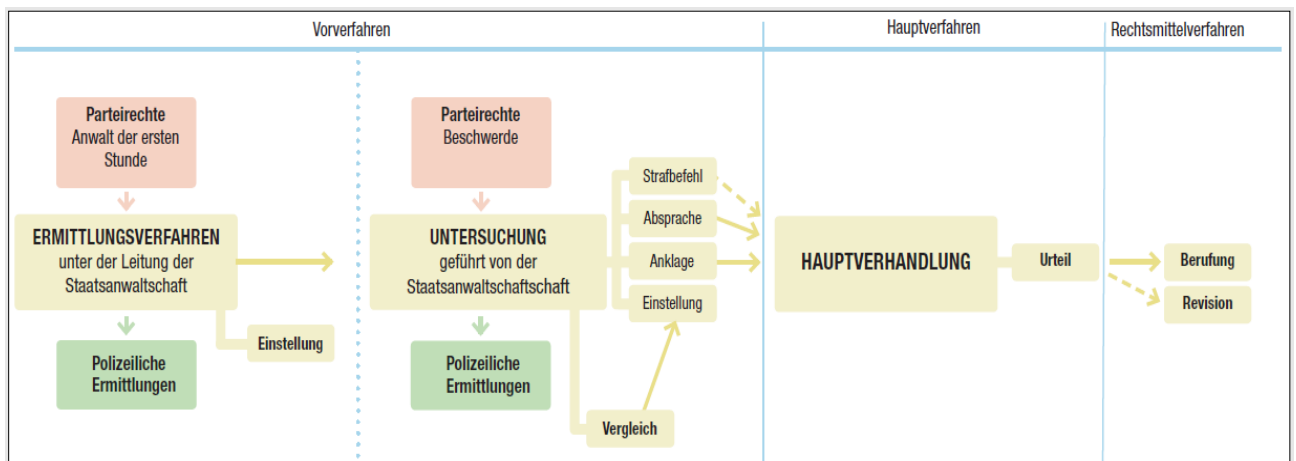
- Unverzügliches Informieren der Bauherrschaft und oder Bauleitung
- Mit der Bauherrschaft die Kommunikation nach aussen absprechen (wenn möglich die Kommunikation der Bauherrschaft überlassen)
- Angeordnete Massnahmen der SUVA, der Bauherrschaft / Bauleitung besprechen
- Frühzeitiges Anmelden von Bauverzögerungen

## 4.2 Polizei / Staatsanwaltschaft

### 4.2.1 Allgemeiner Verfahrensablauf nach Eintritt eines Ereignisses

Gestützt auf eine private oder behördliche Anzeige nimmt die Polizei erste Ermittlungen vor. Sie tätigt im Rahmen des Vorverfahrens die nötigen Abklärungen bzw. sammelt die erforderlichen Beweise (Sicherstellung und Auswertung von Spuren, Ermittlung und Befragung von Geschädigten und verdächtigten Personen, Anhaltungen, Festnahmen, usw.). Anschliessend übermittelt die Polizei die Ergebnisse der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft, welche gestützt auf die polizeilichen Ermittlungen zu entscheiden hat, ob eine Untersuchung zu eröffnen ist. Die Staatsanwaltschaft kann das Vorverfahren auch ohne polizeiliche Ermittlungen einleiten und durchführen. Wenn die Staatsanwaltschaft nach durchgeführter Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und die Voraussetzungen für den Erlass eines Strafbefehls nicht erfüllt sind, erhebt die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht Anklage. Mit dem Eingang der Anklageschrift wird das Verfahren beim Gericht rechtshängig.

Anwalt der ersten Stunde: Festgenommene Personen können sofort frei mit ihrer Verteidigung verkehren, die auch bei polizeilichen Einvernahmen anwesend sein kann.



Quelle: Bundesamt für Justiz

### 4.2.2 Verhalten des Unternehmens während des Vor- bzw. Untersuchungsverfahrens

Nach Eintritt eines Ereignisses und zu Beginn des Untersuchungsverfahrens sind Unfallursache, Unfallhergang und Verantwortlichkeiten oftmals noch unbekannt. Die vorhandenen Dokumente, welche einen Zusammenhang mit dem Ereignis haben könnten, müssen gesammelt werden und sind allenfalls, nach Rücksprache mit dem Anwalt, der Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellen.



Bereiten Sie unter anderem folgende Dokumente vor, welche in Zusammenhang mit dem Ereignis stehen können (Liste nicht abschliessend):

- Die aktuelle Gefährdungsbeurteilung
- Die getroffenen Massnahmen zur Reduktion der Gefährdungen
- Interne Arbeitsanweisungen, Vorgaben Bauherr / Bauleitung
- Nachweise von Schulungen, Kursen, Instruktionen, usw. auch von früheren Baustellen, welche mit dem Unfall in Zusammenhang stehen können
- Nachweise von Ausweisen (z.B. Kranführerausweise, usw.), Einführung neuer Mitarbeiter, usw.
- Tagesrapporte
- Baupläne
- Interne Sitzungsprotokolle, Bausitzungen usw.
- Werkvertrag, Offerte
- Angewendete Suva Checklisten zu den Themen

Die Nachweiserbringung ist für den Betrieb enorm wichtig. Durch die Nachweise kann der Betrieb glaubhaft darstellen, dass er die gesetzlichen Forderungen erfüllt und alles unternommen hat, um Ereignisse mit Sach- und/oder Personenschaden in seinem Betrieb zu verhindern. Die Nachweise dienen somit dem Betrieb, die Schuldfähigkeit zu reduzieren.

#### **Was ist bei einer Unfalluntersuchung durch die Behörde beachten?**

- Abklärung, ob Mitarbeiter zusätzliche Unterstützung bei einer möglichen Befragung benötigen
- Zusammenstellen aller relevanten Dokumente
- Beizug eines Juristen prüfen

### **4.3 Interne Unfalluntersuchung**

Alle Unfälle müssen untersucht werden. Auch bei Unfällen, welche die Anwesenheit der Suva auf der Baustelle erfordern, fordert die Suva eine zusätzliche Unfalluntersuchung durch den Betrieb. Die Unfalluntersuchung sollte von dem/der Sicherheitsbeauftragten der Unternehmung durchgeführt werden, sofern es sich hierbei um einen/eine Spezialistin der Arbeitssicherheit gemäss Eignungsverordnung handelt. Die Unfalluntersuchung muss zeitnah nach dem Ereignis durchgeführt werden, da die Erinnerung an den Unfallhergang bei den befragten Personen noch präsenter ist.

Bei der internen Unfalluntersuchung geht es um das Sammeln von Fakten, um die Ursache und den Hergang des Unfalls eruieren zu.

Basierend auf den Erkenntnissen müssen Sofortmassnahmen definiert und auch im Unfallprotokoll festgehalten werden. In diesem Fall werden auch Massnahmen der Suva auferlegt, welche umgesetzt werden müssen.

### **4.4 SUVA**

Bei schweren Unfällen, insbesondere Unfällen mit tödlichem Ausgang, ist die Suva-Agentur sofort telefonisch zu benachrichtigen. Ein Beauftragter der Suva wird den Unfallort aufsuchen und eine sofortige Unfalluntersuchung einleiten.

Im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft ist das Ziel der Unfalluntersuchung durch die Suva, die Unfallursache und der Unfallhergang. Der Unfallverursacher steht bei der Suva nicht im unmittelbaren Zentrum der Untersuchungen.

Die Suva kann, wie die Staatsanwaltschaft Nachweise in schriftlicher Form verlangen. Deshalb empfiehlt es sich, folgende Dokumente bereitzuhalten (Liste nicht abschliessend):

- Nachweis von Ausbildungen, Schulungen, Instruktionen usw.
- Dokumente von Audits im Bereich der Arbeitssicherheit
- Dokumente der internen Unfallabklärung
- Tagesrapporte, Sitzungsprotokolle usw.
- Dokumentation des umgesetzten Arbeitssicherheitssystems (z.B. Branchenlösung)

#### **Was ist bei einer Unfalluntersuchung durch die Suva beachten?**

- Unverzügliches informieren der Suva-Agentur bei einem schweren Ereignis
- Zusammenstellen aller relevanten Dokumente und Bilder
- Unterstützung für die Suva durch den internen Sicherheitsbeauftragten veranlassen

#### **4.5 Behörden / Dritte (z.B. betroffene Anwohner)**

Je nach Art und Schwere des Ereignisses werden verschiedene Behördenvertreter auf der Unfallstelle anwesend sein, z.B. Gemeindevertreter, Polizei, Umweltbehörde usw.

Neben Personenbefragungen werden von den Behörden auch Pläne, Tagesrapporte, Arbeitsanweisungen, Protokolle, Schulungsnachweise usw. verlangt.

Sind Drittpersonen, z.B. direkte oder auch indirekte Nachbarn durch Personen- und/oder Sachschäden oder durch Umweltschäden betroffen, ist die Präsenz des Geschäftsführers oder mindestens eines Geschäftsleitungsmitglieds unabdingbar.

Die Anforderung an die Geschäftsleitung ist es, den Behörden und Drittpersonen so zeitnah wie möglich aufzeigen zu können, was die Sofortmassnahmen zum Schutze für alle sind und wie die weiteren Schritte aussehen, um zukünftig ähnliche Ereignisse vermeiden zu können. Sinnvollerweise sollte eine Kommunikation in schriftlicher Form oder die Durchführung einer Informationsveranstaltung in Betracht gezogen werden. Proaktives Informieren unterstützt dabei, das Vertrauen in den Betrieb wiederherzustellen. Zudem verringert sich die Gefahr, dass Drittpersonen sich zukünftig als Polizisten aufführen und jegliche vermeintlichen Verstösse den Behörden melden, was zu unnötigen Bauverzögerungen führen kann. Sind mehrere Drittpersonen betroffen, ist es ratsam den Anwalt beizuziehen und die Gemeindebehörde, Immobilienverwaltungen usw. zu konsultieren.

#### **Was ist zusätzlich zu beachten, wenn Drittpersonen durch das Ereignis betroffen sind?**

- Anwesenheit des Geschäftsführers oder mindestens eines Geschäftsleitungsmitglied ist erforderlich bei der Kommunikation mit Betroffenen;
- Aktive Kommunikation (in schriftlicher Form, Informationsveranstaltung, dgl.) in Beizug eines Juristen;
- Umweltschäden und Elektrounfälle (ESTI) sind meldepflichtig.

## 5 Umgang und Kommunikation Medien / Gewerkschaften

### 5.1 Wegweiserecht

Unbefugten ist das Betreten der Baustelle verboten. Sollten Presseleute die Baustelle dennoch betreten, sind sie unter Androhung strafrechtlicher Konsequenzen von der Baustelle wegzuweisen. Allfällige Informationen können ausserhalb der Baustelle in einem sicheren Bereich abgegeben werden.

### 5.2 Medien

Bei Ereignissen mit mehreren Verunfallten, erheblichem Sachschaden oder Umweltschäden werden die Medien sehr schnell vor Ort sein, um möglichst viele Bilder, Interviews und Informationen zu erhalten. Die Mitarbeiter der Polizei sowie die Einsatzleitung der Rettung sind im Umgang mit der Presse geübt. Sie wissen welche Informationen für die Öffentlichkeit relevant sind und welche vorerst nicht weitergegeben werden sollten. Daher sollte die Kommunikation mit den Medien ausschliesslich den Spezialisten/-innen überlassen werden.

### 5.3 Gewerkschaften

Es kann sein, dass Gewerkschaftsvertreter auf der Unfallstelle erscheinen und sich Zutritt zur Baustelle verschaffen. Für Unbefugte ist das Betreten der Baustelle untersagt. Sollten Gewerkschafter die Baustelle dennoch betreten, sind sie unter Androhung strafrechtlicher Konsequenzen von der Baustelle wegzuweisen. Allfällige Informationen könnten ausserhalb der Baustelle gegeben werden.

Sollten Mitarbeiter von Gewerkschaften unter dem Vorwand ihre Mitarbeiter betreuen zu wollen, sich Zutritt verschaffen, argumentieren Sie, dass die Mitarbeiter mit dem Einsatz des Care-Teams (siehe Punkt 2.3) bestens betreut werden.

#### **Was ist zu beachten im Umgang mit den Medien & Gewerkschaften:**

- Keine Interviews deren Inhalt nicht vorgängig mit einer Fachperson (z.B. Anwalt, Einsatzleitung) abgesprochen werden konnten;
- Verhindern, dass unkontrollierte Informationen an die Presse gehen;
- Externe Kommunikation dafür spezialisierten Fachkräften überlassen;

### 5.4 Erkenntnisse und daraus resultierende Massnahmen

Das Ziel bei der Umsetzung von Massnahmen besteht darin:

- Wiederholungen zu verhindern;
- herauszufinden, wo und mit welchen Massnahmen die Sicherheit nachhaltig verbessert werden kann;
- den Mitarbeitenden zu zeigen, dass «Ihr» Betrieb es mit Sicherheit und Gesundheitsschutz ernst meint.

Massnahmen sind gemäss den gewonnenen Erkenntnissen aus den unterschiedlichen Berichten der Ereignisuntersuchung umzusetzen. Bei fehlender Fachkenntnis sind Spezialisten für die Definition der richtigen Massnahmen hinzuziehen. Wenn immer möglich sind technische Lösungen anzustreben. Diese sind die wirkungsvollsten Massnahmen und können die Gefahr einer Wiederholung des Ereignisses teils sogar komplett eliminieren. Technische Massnahmen trennen den Menschen oder die Umgebung komplett von der

Gefahr. Aus organisatorischer Sicht können die Arbeitsabläufe, Arbeitsinhalte und Aufgabenverteilungen geändert, Arbeitszeiten anders gestaltet oder die Verantwortlichkeiten festgelegt werden. Bei den personenbezogenen Massnahmen stehen vor allem die persönlichen Schutzausrüstungen im Vordergrund. Personenbezogene Massnahmen sollten immer nur dann zum Zuge kommen, wenn die hierarchisch höhergestellten Massnahmen nicht in einem vernünftigen Mass umsetzbar sind. Die umgesetzten Massnahmen sind zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere auch Massnahmen durch Schulung der Mitarbeitenden (Nachweispflicht). Diese Nachweispflicht ist erfüllt durch das Erstellen einer Anwesenheitsliste, auf deren das Schulungsthema, der Referent und das Datum vermerkt sind, und die von den Teilnehmern unterschrieben wurde.

Was ist zu beachten bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen?

- Die Berichte der Behörden, Suva, intern etc. auswerten;
- Aus den Erkenntnissen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitarbeitern Massnahmen definieren und deren Umsetzung terminieren;
- Zeitnahe Umsetzung der Massnahmen;
- Kontrolle der Umsetzung veranlassen und die Wirksamkeit der Massnahmen überprüfen

**Für weitere allgemeine Auskünfte steht Ihnen die Beratungsstelle für Arbeitssicherheit BfA gerne zur Verfügung:**

Tel: +41 58 360 76 66, [beratung@bfa-bau.ch](mailto:beratung@bfa-bau.ch)

**Für weitere rechtliche Fragen steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:**

Tel: +41 58 360 76 76, [rechtsberatung@baumeister.ch](mailto:rechtsberatung@baumeister.ch)

Zürich, 20.11.2020/rw/